

1962	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1962	Nr. 16
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 62	Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung .....	270

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 30. März 1962, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für Frankreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Emmerich nach Arnhem. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Gronau nach Enschede.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 12. April 1962, sind veröffentlicht: Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender deutsch-französischer Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt. — Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation. — Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Internationale Vereinheitlichung; Apfelsinen usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Ungarn). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Berichtigung des Abkommens vom 3. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1362).

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 16 betreffend die Änderung der Artikel 20 Absatz (2), 40 Absatz (5) und 42 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderungen zu den Anhängen 2 und 3 der Verordnung Nr. 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß betreffend den Übergang zur zweiten Stufe der Übergangszeit.  
Hinweis.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 19. April 1962, sind veröffentlicht: Gesetz über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Iran und Haiti). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für Dänemark).

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Abkommen betreffend bestimmte Maßnahmen zur Erleichterung des Zollverfahrens für mit der Eisenbahn beförderte EGKS-Güter.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 28. April 1962, sind veröffentlicht: Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Reinhalteordnungen. — Gesetz zu der Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung. — Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1962). — Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen). — Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente). — Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium). — Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aluminiumoxyd usw.). — Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Roter Naturwein usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Inkrafttreten für Elfenbeinküste und Gabun; Außerkrafttreten für Brasilien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimshaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Inkrafttreten für Norwegen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Norwegen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Emmerich nach Arnhem. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Gronau nach Enschede. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung durch Norwegen für weitere zwei Jahre). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen.

## Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. Mai 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6, 10, 11, 26, 33 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

In Kapitel I der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) wird § 4 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.“

### § 2

Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Sta-

tistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.“

2. In § 9 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Ausfuhrsendungen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark finden Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 keine Anwendung.“

3. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die seewärtige Ausfuhr über ein Zollfrei- gebiet ist die Zollstelle des Zollfrei- gebiets Ausgangszollstelle; im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann zu diesem Zweck von dem Aus- führer weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlade- schein verlangen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zoll- amtliche Behandlung ab, wenn die Versand- zollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind.“

5. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausfuhrern für mehrere, im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheines gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhrerklärungen zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er hat außerdem die Ausfuhrerklärungen des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Der Ausfuhrschein ist am zweiten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhrerklärungen über

1. Hamburg,
2. Bremen und Bremerhaven,
3. Lübeck sowie
4. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten

sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.“

6. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Versender hat dem Ausfuhrer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen.“

7. Dem § 14 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

8. In § 17 Abs. 2 werden hinter den Worten „Teil I“ die Worte „Abschnitt A, B und C“ eingefügt.

9. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr gelten § 9 Abs. 1 bis 3, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 5, 6, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren bis zu einem Wert von fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;

4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, und Fernschbandaufzeichnungen;

5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;

6. Geschenke für natürliche Personen in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten;

7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebietes;

8. Beförderungsmittel nebst Zubehör, es sei denn, daß sie Handelsware sind;

9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen und Behältern, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;

10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;

11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen;

12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Wirtschaftsgebieten;

13. Gegenstände, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung ausführen; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;

14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;

15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;

16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und

- Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
  18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
  19. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
  20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
  21. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
  22. Heiratsgut, Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut;
  23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
  24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
  25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;
  26. Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke zur unentgeltlichen Abgabe; Werbemittel, die keinen oder nur einen geringen Wert haben;
  27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
  28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften für Warenmuster ausgeführt werden;
  29. Umschließungen, Paletten, Behälter und Verpackungsmittel, die zur Beförderung von Waren dienen oder zurückgesandt werden, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
  30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
  31. im Reiseverkehr
    - a) Waren, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufes ausführen oder die ihnen zu diesem Zweck vorausgesandt oder nachgesandt werden,
    - b) Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Gebietsansässige als Geschenke mitführen,
    - c) nicht zum Handel bestimmte Waren, die Gebietsfremde im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
  32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
    - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
    - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebietes geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
  33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
  34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
  35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
  36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
  37. Deputatkohle;

38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren zur Auslandslagerung;
40. Waren zur Auslandsbeförderung;
41. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland zurückgesandt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle oder bei Versand durch die Post der Postanstalt schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt.“

c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12, 17 bis 22, 26 bis 32, 38 und 39 findet keine Anwendung auf die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren.“

11. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 gilt als erteilt; die Frist zur Vorlage des Ausfuhrscheines läuft am siebenten Tage des folgenden Monats ab, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für einzelne Ausführer nichts anderes bestimmt.“

### § 3

Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) § 22 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß oder“.

b) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Einfuhr von elektrischem Strom.“

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ausfertigung der Einfuhrerklärung ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank zurückzugeben, wenn

1. die Angaben über die Benennung der Ware, die Nummer des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland, das Ursprungsland oder über die besonderen in der Einfuhrliste für die Einfuhr der Ware bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder
2. der Einführer die Absicht aufgibt, die Ware einzuführen.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02, 03 oder 08 gekennzeichnet sind und der Wert der Einfuhrsendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.“

b) In Absatz 3 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland oder“.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörigen Tonträger, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länderlisten A oder B genannt sind;
3. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen
  - a) Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörigen Tonträger sowie Mikrofilme,
  - b) Ferngläser mit Prismen,
  - c) andere, zur gewerbsmäßigen Verwendung bestimmte Waren, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste genehmigungsbedürftig ist,
  - d) Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind);

- das erleichterte Verfahren gilt nicht für Einfuhrsendungen aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
    - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Ferngläser mit Prismen,
    - b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
  5. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
  6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörenden Alben;
  7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
  8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;
  9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
  10. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, und Fernsehbandaufzeichnungen;
  11. Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind und der Zollstelle eine Bescheinigung der Ausgabestelle über den Verwendungszweck der Coupons vorgelegt wird;
  12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung;
  13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf internationalen Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Warenliste zusammengefaßten Waren zweitausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
  14. Seetang, Seegras, Steine und andere Waren mit Ausnahme der in Nummer 33 Buchstaben r und s genannten, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen;
  15. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zehntausend Deutsche Mark, die von deutschen Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut;
  16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
  17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
  18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie aus dem Besitz der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
  19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
  20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollgutlagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
  21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
  22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete

- zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. im Reiseverkehr
- a) Reisegerät, Reiseverzehr, Reise- mitbringsel und besonderes Reise- gerät der Verkehrsunternehmen, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird,
  - b) nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von ein- tausend Deutsche Mark;
28. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zoll- grenzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (klei- ner Grenzverkehr),
- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel be- stimmt sind und deren Wert fünf- hundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
  - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahr- zeuge, Maschinen und sonstige Wa- ren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezir- ken bedingt ist und die nach zwis- chenstaatlichen Verträgen von Ein- fuhrbeschränkungen befreit sind;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Vieh- zucht, des Gartenbaus und der Forst- wirtschaft solcher grenzdurchschnitt- ner Betriebe, die vom Wirtschaftsge- biet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
31. Deputatkohle;
32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Be- triebsmittel für Stauwerke, Kraft- werke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, wenn für sie außertarifliche Zollfreiheit nach den §§ 32 bis 44, 50, 52, 53, 55 bis 58 und 61 bis 71 der Allge- meinen Zollordnung vom 29. Novem- ber 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) gewährt wird, insbesondere
- a) Amtsschilder,
  - b) Photographien, Drucke,
  - c) Werbemittel, Gebrauchsanweisun- gen,
  - d) Warenmuster und -proben, Vor- bilder; Waren, die zur Erprobung im Zusammenhang mit Ausfuhr- geschäften verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden,
  - e) Verteidigungsgut,
  - f) Gegenstände für öffentliche Samm- lungen; Forschungs- und Bil- dungsmittel,
  - g) Beweisstücke, Dienstgegenstände,
  - h) Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten,
  - i) Heiratsgut, Übersiedlungsgut, Erb- schaftsgut,
  - k) Umschließungen,
  - l) Mund- und Schiffsvorrat,
  - m) Futter für Tiere,
  - n) Geschenke im öffentlichen Inter- esse,
  - o) Liebesgaben für Bedürftige,
  - p) Waren nach Auslandsbeförderung und Auslandslagerung,
  - q) Rückwaren,
  - r) Fänge gebietsansässiger Fischer,
  - s) Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins ge- fangen werden; in diesen Gebie- ten erlegtes Wild,
  - t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und da- nach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut; dies gilt für belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger nur, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länder- listen A oder B genannt sind,
  - u) Speisewagenvorräte, Bordvorräte der Luftfahrzeuge,
  - v) Waren für fremde Staatsober- haupter; Diplomaten- und Konsu- largut,
  - w) Baubedarf, Betriebsmittel und an- dere Dienstgegenstände für aus- ländische Dienststellen; Ausstat- tungsgegenstände für öffentliche

kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten,

x) Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge;

34. Waren in Zollfreigebiete unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach Nummer 27 Buchstabe a und Nummer 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;

35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen."

5. Hinter § 32 werden die folgenden § 32 a und § 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich.

§ 32 b

Lagerung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung ‚Lagerung im freien Verkehr‘ anzugeben. Eine Einfuhrerklärung kann die Angaben für alle Waren umfassen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Einfuhrklärung eingelagert werden; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spä-

tere Verwendung ungewiß ist, in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ‚Lagerung im freien Verkehr‘ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen."

6. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen Waren zur aktiven Lohnveredelung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung einführen, wenn die Waren

1. zur Zollgutveredelung abgefertigt werden,
2. a) zur Freigutveredelung abgefertigt werden,  
b) als Nachholgut im Rahmen einer Freigutveredelung zum zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr abgefertigt werden,
3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden; eine Einfuhrkontrollmeldung, ein Ursprungszeugnis und andere Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren brauchen nicht vorgelegt zu werden.

(2) Sollen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder gelten sie als in den freien Verkehr entnommen, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Gelangen die zur Freigutveredelung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung nur erforderlich, wenn das Ersatzgut nicht innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist gestellt wird.

(3) Sind Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung,

wenn die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder als in den freien Verkehr entnommen gelten."

7. Hinter § 33 werden die folgenden § 33 a und § 33 b eingefügt:

„§ 33 a

Aktive Lohnveredelung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

Sollen Waren zur aktiven Lohnveredelung in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ‚Lohnveredelung im freien Verkehr‘, in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung außerdem der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausfuhr anzugeben. Als Einkaufsland ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist.

§ 33 b

Einfuhr nach passiver Lohnveredelung

(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ‚Einfuhr nach Lohnveredelung‘ und an Stelle des Einkaufslandes das Versendungsland anzugeben.

(2) Sollen Waren, die ein Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten erworben hat, erst nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem die unveredelte Ware erworben wurde, und zu vermerken ‚Einfuhr nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung‘."

8. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Schrotteinfuhr

(1) Ist bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlschrott (Warennummern 7303 01 bis 7303 99 der Einfuhrliste) sowie von gebrauchten Schienen von mehr als 2,50 Meter Länge, nicht gerichtet und mit angestückten Teilen, und von gebrauchten Schienen bis zu 2,50 Meter Länge (aus Warennummern 7316 12 und 7316 16) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen. Das Bundesamt versieht die

Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Kontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen. Die Zollstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn ihr mit der Kontrollbescheinigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorgelegt wird.

(2) Ist bei der Einfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer (Warennummer 2603 25) sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei (Warennummern 7401 80, 7401 90, 7601 91 bis 7601 99 und 7801 90) ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Verbleibskontrollbescheinigung vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Verbleibskontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Verbleibskontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen."

§ 4

Kapitel IV der Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden hinter den Worten „Teil I“ die Worte „Abschnitt A, B und C“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlatescheine verlangen.“

§ 5

Kapitel V der Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Beschränkung nach § 6 AWG“.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.“

c) Der bisherige § 44 wird Absatz 1.

2. Hinter § 50 werden die folgenden § 50 a und § 50 b eingefügt:

„§ 50 a

Meldungen der Filmwirtschaft

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungsrechte an Filmen einräumen, zu melden. Satz 1 gilt nicht für Werbefilme und für Filme, die vor gewerblichen Interessenten vorgeführt werden sollen.

(2) In den Meldungen sind der Lizenznehmer, der Titel, die Art, das Auswertungsgebiet, das Ursprungsland und das Herstellungsjahr des Films anzugeben. Die Meldungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einzureichen.

§ 50 b

Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Verbrauchsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages bei der obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.“

§ 6

In Kapitel VI wird § 56 Abs. 2 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Deutsche Bundesbank übersendet zwei Ausfertigungen der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft und eine Ausfertigung der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.“

§ 7

Kapitel VII der Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 60 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der

Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster gemeldet werden.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages, des Zeitpunktes der Zahlung, der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz ‚Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr‘ zu melden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.“

3. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in dreifacher Ausfertigung“ durch die Worte „in vierfacher Ausfertigung“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landeszentralbank übersendet je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr und der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.“

§ 8

In Kapitel VIII der Außenwirtschaftsverordnung wird § 71 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. als Ausführer entgegen §§ 9, 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 einen Ausfuhrschein nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 12 Abs. 1 an Stelle des Ausfuhrscheines verwendet, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,

4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 1 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt, oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,

5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 3 Satz 2 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,

6. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:  
„7. als Ausführer oder Versender die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt.“
3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummer 8 und 9.
4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:  
„10. als Meldepflichtiger eine in den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63, 65 bis 69 vorgeschriebene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.“

§ 9

In Kapitel IX der Außenwirtschaftsverordnung wird § 77 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 24“ in „§ 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35“ geändert.
2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 40 und 45 sowie die §§ 32, 32 a, 33 und 37, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.“

§ 10

Die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Länderliste C wird hinter der Landbezeichnung „Korea, Nord-“  
„Mongolische Volksrepublik“  
eingefügt.
2. In den Länderlisten D, F 2, G 1 und G 2 wird die Landbezeichnung „Südafrikanische Union“ in „Südafrikanische Republik“ geändert.
3. In den Länderlisten F 2, G 1 und G 2 wird die Landbezeichnung „Kamerun, Treuhandgebiet unter brit. u. nig. Verwaltung“ gestrichen.
4. In der Länderliste F 2 werden die Landbezeichnungen „Birma“ und „Guatemala“ gestrichen.

§ 11

(1) Die Anlagen A 1, A 2, A 3, A 5, E 2, E 5, T 1, Z 1 und Z 8 zur Außenwirtschaftsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage A 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1.
2. Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 2.
3. Anlage A 3 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 3.

4. Anlage A 5 zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Auf den Vorderseiten der Blätter 1 bis 4 wird hinter Nummer 8 die folgende Nummer 9 eingefügt:  
„9. Empfänger (Endverbleib): .....“.
- b) Nummer 9 auf den Vorderseiten der Blätter 1 bis 4 wird Nummer 10. Nummer 10 auf der Vorderseite des Blattes 1 wird Nummer 11.
- c) Nummer 5 der Erläuterungen auf der Rückseite des Blattes 1 wird wie folgt gefaßt:

„5. **Grenzübergangswert** ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze,

im Seeverkehr: fob deutscher Seehafen,

im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf: frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten.

Bei der Bildung des Grenzübergangswertes sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwertes entsprechend anzuwenden.

Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten, einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers;
2. bei der Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

**Beispiele:**

Grenzübergangswert bei Lieferbedingung „frei Grenze“ oder

„fob Bremen“ = Rechnungspreis;  
„ab Werk“ = Rechnungspreis  
zuzüglich der Fracht-,  
Versicherungs- und  
sonstigen Kosten bis  
zum Grenzort;

„cif Bombay“ = Rechnungspreis  
abzüglich der Fracht-,  
Versicherungs- und  
sonstigen Kosten  
vom Grenzort bis  
Bombay.

Fehlt eine Grundlage für die Berechnung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen und mit „gesch.“ zu kennzeichnen.

d) Die Nummern 6, 7 und 8 der Erläuterungen werden wie folgt gefaßt:

„6. **Käuferland** ist das Land, in dem die außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland.

7. Der **Käufer** und der **Empfänger** der Ware brauchen nur angegeben zu werden, wenn die Ausfuhrgenehmigung für eine Ware beantragt wird, die in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt ist.

8. **Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.“

e) Hinter Nummer 8 der Erläuterungen wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. **Empfänger** ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.“

f) Hinter Nummer 2 der Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Der Antragsteller hat seine Unterschrift nur auf dem Antragsvordruck zu leisten.“

5. Anlage E 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 4.

6. Anlage E 5 zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf den Vorderseiten der Blätter 1 bis 4 wird die Angabe „(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)“ in „(§ 35 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)“ geändert.

b) Auf den Vorderseiten der Blätter 1 bis 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 Abs. 1 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen

ist und daß innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr nachzuweisen ist.“

7. In der Anlage T 1 werden auf der Rückseite des Blattes 1 die Erläuterungen zu dem Begriff „Verbrauchsland“ wie folgt gefaßt:

„**Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.“

8. In der Anlage Z 1 wird auf der Vorderseite die folgende Fußnote angefügt:

„Anmerkung: In Rotdruck: Umrandung oben und rechts.“

9. In der Anlage Z 8 werden die Worte „in dreifacher Ausfertigung“ durch die Worte „in vierfacher Ausfertigung“ ersetzt und unter den Worten „eine Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr“ die Worte „eine Ausfertigung für die obersten Landesbehörden für Wirtschaft“ angefügt.

(2) Bis zum 30. September 1962 können an Stelle der Vordrucke nach den Anlagen A 1, A 2, A 3, A 5, E 5, T 1, Z 1 und Z 8 in der Fassung dieser Verordnung die entsprechenden Vordrucke nach den Anlagen in der bisher geltenden Fassung verwendet werden.

## § 12

Die Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt C Nr. I wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Sonstiger Warenverkehr ..... 997“.

2. Abschnitt C Nr. II wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Einkauf von Waren zur ungewissen Verwendung und Einkauf von Waren, die ohne einfuhrrechtliche Abfertigung im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens in das Währungsgebiet der DM-Ost geliefert werden sollen ..... 994

4. Einkauf von Waren, die ohne Entgelt (z. B. zur Veredelung oder zur Lagerung) in den freien Verkehr verbracht worden sind ..... 995“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
  - „6. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkasso-Erlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr ..... 997“.

§ 13

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 4 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 3 Nr. 4 bis 6 findet, soweit er auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruht, im Land Berlin keine Anwendung, soweit er sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1962 in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Anlage 1 umstehend







Nur für Sendungen  
im Werte bis einschließlich  
1000 Deutsche Mark

Den Vordruck nicht in roter Schrift ausfüllen!

Anlage 2 zur AUV  
Muster 4a der Außenhandelsstatistik

Nur für statistische Zwecke

# Klein-Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

## zugleich Klein-Ausfuhranmeldung \*)

**I. Ausfuhrgenehmigung**  
Nr. ....  
vom ..... 19.....  
Höchstmenge .....  
gültig bis ..... 19.....

Dienststempel

**Ausfuhrarten:**  
A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (A)  
B. Ausfuhr aus Lager (B)  
C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (C)  
D. Ausfuhr nach Lohnveredelung (D)  
E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (E)

An Zollstelle / Postanstalt  
Von Zollstelle / Postanstalt an Statistisches Bundesamt

**II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.**  
.....  
.....  
.....

**1. a) Ausführender** .....  
Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

**b) Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik** (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt)  
Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

**2. Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts** (vom Warenführer zu ergänzen)  
Schiffsname Verladetag Ausladehafen Firmenstempel

**3. Ausfuhrart** (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) .....

**4. Anlaß der Ausfuhr** (z. B. Verkauf, Konsignation, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung) .....

**5. Verpackung** (Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen) .....

**6. Rohgewicht der Sendung** in vollen kg .....

**7. Verbrauchsland** .....

8. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)</small>	9. Warennummer <small>(Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)</small>	10. Ursprungs-/Herstellungsland <small>(Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)</small>	11. Menge		13. Grenzübergangswert in vollen DM
			Stück, Liter usw. <small>(soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)</small>	Reingewicht in vollen kg	

Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben

			01		
			02		
			03		
			04		
			05		
			06		
			07		
			08		
			09		
			10		
			11		

**14. Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.**

Ort Tag Firmenstempel und Unterschrift

\*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet; insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

**Anmerkungen:**  
In Gründruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Worte „zugleich Klein-Ausfuhranmeldung \*). „An Zollstelle/Postanstalt“, „Von Zollstelle/Postanstalt an Statistisches Bundesamt“, „\*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet; insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)“. — In Rottedruck: der durchbrochene Balken in der linken oberen Ecke; der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Worten „Nur für statistische Zwecke“; die fünf Kästchen neben dem Raum für die Angaben unter Nr. 3 bis 7; die Umrandung der unter Nr. 10 aufgeführten Nummern 01 bis 11; die drei zusammenhängenden Kästchen in der rechten unteren Ecke; die Worte „Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben“.











**I. Einfuhrverfahren**

- a) Einfuhrerklärung (EE) vom .....  
(laut Tagesstempel der Landeszentralbank)
- b) Einfuhrgenehmigung (EG) vom .....  
Ausschreibungs- Nr. ....  
Verfahrens- .....  
Lfd. Nr. je Ausschreibung  
oder Verfahren .....
- c) Erleichtertes Verfahren  
nach § ..... AWW
- d) Gesamtwert der EE oder EG in DM  
.....

**Einfuhrkontrollmeldung**

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Einfuhrarten:

- A. Einfuhr in den freien Verkehr (A)
- B. Einfuhr auf Lager (B)
- C. Einfuhr zur Eigenveredelung (C)
- D. Einfuhr zur Lohnveredelung (D)
- E. Einfuhr nach passiver Veredelung (E)

Über Zollstelle  
an Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft \*)  
oder  
Außenhandelsstelle für Erzeugnisse  
der Ernährung und Landwirtschaft \*)  
\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage KS zur AWW

II. Rechnungspreis der angegebenen  
Waren in vereinbarter Währung

(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich“ eintragen)

1. Einfuhrer .....  
Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

- 3. Einfuhrart (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) .....
- 4. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung) .....
- 5. Lieferbedingung (z. B. ab Werk Lyon, Job Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei München) .....

8. Ursprungsland .....

9. Einkaufsland .....

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	11. Warennummer <small>(Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)</small>	12. Menge		13. Reingewicht in vollen kg	14. Grenz- übergangswert in vollen DM
		Stück, Liter bzw. <small>(soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)</small>			
(1) Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben					
(2) <small>Nicht ausfüllen</small>					
(3) <small>Nicht ausfüllen</small>					
(4) <small>Nicht ausfüllen</small>					
<small>Nicht ausfüllen</small>					

**Einfuhrbestätigung der Zollstelle**

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.

Abgegeben am .....

Vorbuch .....



Ort Tag

Firmenstempel und Unterschrift

**Anmerkungen:**

In Rotdruck: der Strich neben dem Raum für den Dienststempel; die rechte untere Ecke des Vordrucks und der davor liegende Strich; die Worte „Über Zollstelle an Bundesamt f. gewerb. Wirtschaft“) oder Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft \*)“, \*) Nichtzutreffendes streichen“, „Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

## **Einbanddecken für den Jahrgang 1961**

Teil I: 4,— DM zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**